

Vollmacht für Holzverkäufe im Privatwald durch die Holzverkaufsstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises

Zutreffendes bitte ankreuzen

Name / Vorname:	_____	Geburtsdatum:	_____
Forstbetriebsnummer:	_____	Forstl. Betriebsfläche Gesamt:	_____
Straße:	_____		
Wohnort:	_____		
Telefon / Fax:	_____		
Mail:	_____		
Bankinstitut:	_____	BIC:	_____
IBAN:	_____		
Steuernummer:	_____	Steuersatz:	<input type="checkbox"/> 5,5% <input type="checkbox"/> 19 %

Hinweis zu Steuersatz und Steuernummer siehe Rückseite

Hiermit bevollmächtige ich die Kommunale Holzverkaufsstelle des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis folgende Tätigkeiten zu übernehmen:

Holzverkauf, Fakturierung, Warenkreditversicherung - [1,80 EUR/Fm und 10,00 EUR/Los]

Für die Abrechnung o.g. Dienstleistungen gilt der Mindestbetrag (derzeit 20,00 EUR pro Rechnung).

Alle Entgelte sind Netto-Beträge (zuzgl. 19 % MwSt.).

Die Vollmacht wird erteilt bis zum Widerruf; die Entgelte richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen.

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft. Für den Verkauf werden die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe (AVZ) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung des Holzverkaufs des Schwarzwald-Baar-Kreises (AGB) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Solange der Kaufpreis für ein Los einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten nicht vollständig bezahlt oder sichergestellt ist (Warenkreditversicherung/Bürgschaft), darf das Holz weder verändert noch ganz oder teilweise abgefahren werden. Für die Überwachung dieser Bestimmung ist der Waldbesitzer selbst verantwortlich, es sei denn, es handelt sich um einen gemeinschaftlichen Holzverkauf.

Ich stimme zu, dass die Daten personengeschützt für statistische Zwecke und Marktberichte verwendet werden (siehe auch Datenschutzerklärung auf der Homepage des Schwarzwald-Baar-Kreises).

ja

nein

Datum: _____ Unterschrift des Waldbesitzenden: _____

Hinweis bezüglich Steuersatz:

Pauschalierende Betriebe = 5,5 % Umsatzsteuer, das ist der Normalfall bei Kleinbetrieben;
die dabei eingenommene Mehrwertsteuer braucht nicht an das Finanzamt abgeführt zu werden.

Regelbesteuerte Betriebe = 19 % Umsatzsteuer, für optierende Betriebe mit steuerlicher Buchführung;
die eingenommene Mehrwertsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden.

Der Umsatzsteuerbetrag wird auf der Holzrechnung ausgewiesen und jeweils zusammen mit dem Holzerlös überwiesen.

Bei Unklarheiten bezüglich Steuersatz wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Steuernummer:

Für die Durchführung des Holzverkaufs ist es erforderlich, dass Sie uns Ihre Steuernummer (Bsp. 00000/00000) mitteilen.